



Bern, 19. Februar 2020

Adressat/in:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren über die vorgesehenen **Ausführungsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG-Revision)** durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am **26. Mai 2020**.

Ausgangslage

Das Parlament hat am 21. Juni 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) verabschiedet (ATSG-Revision, BBI 2019 4475). Die Änderungen betreffen das ATSG sowie diverse Sozialversicherungsgesetze. Die Referendumsfrist ist am 10. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmungen wirkt sich teilweise auch auf Verordnungsebene aus. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11), der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) und der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) sollen die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden sowie einige weitere punktuelle Anpassungen in der ATSV erfolgen.



Grundzüge der Vorlage

Mit der ATSG-Revision wurden unter anderem Anpassungen im internationalen Kontext vorgenommen, welche die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen betreffen und es wurden Bestimmungen zur Optimierung von System und Vollzug des ATSG erlassen, etwa im Bereich der Bestimmungen über den Regress.

Verschiedene Anpassungen im Rahmen der ATSG-Revision erfordern nun auch Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe:

- Die Schweiz koordiniert ihre Sozialversicherungen mit den Sozialversicherungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, FZA; SR 0.142.112.681).

Da die Liste der für den internationalen Verkehr zuständigen nationalen Stellen in den Anhängen der europäischen Durchführungsverordnung durch ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis ersetzt wurde, müssen diese Zuständigkeiten im nationalen Recht festgelegt werden. Das revidierte ATSG (Art. 75a) gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die zuständigen Stellen in der Schweiz, welche die Aufgaben als zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Träger wahrnehmen, auf Verordnungsstufe zu bestimmen.

Anhang II FZA sieht vor, dass der in Papierform erfolgende Datenaustausch zwischen den beteiligten Staaten durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt wird (EESSI: Electronic Exchange of Social Security Information). Die Schweiz ist wie alle anderen mitwirkenden Staaten verpflichtet, hierfür die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der ATSG-Revision wurden die erforderlichen Gesetzesbestimmungen über die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung der benötigten Infrastruktur sowie über die innerstaatliche Abwicklung erlassen. Insbesondere regeln Art. 75b und 75c des revidierten ATSG, dass die für den Betrieb zuständigen Stellen zu bezeichnen sind und dass die dafür zuständigen Bundesstellen bei den zuständigen Trägern (Nutzer der Infrastruktur) Gebühren für den Anschluss und für die Benutzung der Infrastruktur erheben, wobei die Modalitäten der Gebührenerhebung auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Die Kompetenz zum Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

- Weiter sollen infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Organisationspraxis zwei Bestimmungen zum Rückgriffsrecht punktuell angepasst werden. Schliesslich sollen mit den vorliegenden Verordnungsänderungen auch einzelne Begriffe in der ATSV, die noch dem alten Vormundschaftsrecht entsprechen, an die Terminologie des geltenden Erwachsenenschutzrechts angepasst werden.

Die interessierten Kreise sind eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bitte geben Sie im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten an.

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an:

Frau Isabelle Rogg (Tel. 058 463 22 05) oder Frau Deborah Schlumpf (Tel. 058 462 39 03),

Bundesamt für Sozialversicherungen, Direktionsstab, Bereich Recht.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat